

Vertrag zur Nutzungs- und Gebrauchsüberlassung zum Objekt Wildpark

zwischen

der **Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**, vertr. d. d. Bürgermeister, Herrn Andreas
Brohm, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

- nachfolgend Stadt Tangerhütte genannt –

und

dem **Wildpark Weißewarte Betreiber e.V.**, vertr. d. d. Vorstände ...

- nachfolgend Verein genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Überlassung der unter Abs. 2 näher definierten Grundstücke, Inventarien und Anlagen zum Betrieb durch den Verein als Wildpark unter Beachtung aller notwendigen vertraglichen, zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen einschlägigen Bestimmungen.
- (2) Die genaue (grundstücksbezogene) Lage des Vertragsobjektes einschließlich überlassener Gebäude und Baulichkeiten, des Tierbestandes sonstiger Inventarien etc. ergibt sich aus den jeweiligen Aufstellungen/Übersichten in den Anlagen 1 bis ..., die durch Paraphierung der einzelnen Anlagenbestandteile ausdrücklich zum Gegenstand des hiesigen Vertrages erhoben werden.
- (3) Immaterielle Rechte, wie z.B. internetgestützte Rechtspositionen (Websites etc.) besitzt die Stadt Tangerhütte zum Vertragsobjekt nicht und kann sie auch nicht übertragen.

§ 2 Übergabe und Gewährleistung

- (1) Das in § 1 bezeichnete Vertragsobjekt wird dem Verein am 01.03.2020 übergeben.
- (2) Unter Bestätigung der Vollständigkeit des Vertragsobjektes gemäß § 1 Abs. 2 dieses Vertrages erkennt der Verein den Zustand der übergebenen Gebäude und Baulichkeiten, des Tierbestandes und der sonstigen Inventarien als ordnungsgemäß und unter ausdrücklichem Verzicht auf Gewährleistungsforderungen an.

- (3) Für die Bewirtschaftung des Vertragsobjektes notwendige Genehmigungen und Zulassungen sind ausschließlich Sache des Vereins. Die Stadt Tangerhütte kann solche Genehmigungen oder daraus bestehende Rechte nicht erteilen/übertragen und ist für solche Erteilungen/Übertragungen auch nicht verantwortlich.

§ 3 Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Wirkung vom 01.03.2020 und ist befristet bis zum 28.02.2030.
- (2) Das Vertragsverhältnis verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn es nicht bis zum 30.06. des jeweiligen vorausgegangenen Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.
- (3) Eine außerordentliche/fristlose Beendigung des Vertragsverhältnisses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Als außerordentliche Kündigungsgründe gilt hierbei vor allem, wenn
- über das Vermögen des Vereins ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung vom zuständigen Gericht mangels Masse abgelehnt wird,
 - durch rechtskräftige Entscheidung dem Verein aus Gründen mangelnden Tierschutzes oder gegen Halterpflichten der Betrieb des Wildparks untersagt wird.
- (4) Die Vertragskündigung hat schriftlich zu erfolgen, bei außerordentlichen/fristlosen Kündigungen unter Angabe der entsprechenden Gründe.

§ 4 Unentgeltlichkeit- und Gebrauchsüberlassung

- (1) Die Entrichtung eines Miet- bzw. Pachtzinses für die Gebrauchs- und Nutzungsüberlassung ist durch den Verein nicht geschuldet, vielmehr erfolgt die Gebrauchs- und Nutzungsüberlassung für den Verein kostenfrei.
- (2) Private und öffentliche Lasten beim Betrieb des Vertragsobjektes trägt unabhängig von der Kostenfreiheitsregelung gem. Abs. 1 ausschließlich der Verein.

§ 5 Haftung/Versicherung

- (1) Mit Übergabe des Vertragsobjektes gemäß § 3 Abs. 1 gehen alle Betriebs- und sonstigen Gefahren auf den Verein über. Dies betrifft vor allem die Verpflichtungen aus dem

Erhalt und dem Umgang mit dem vertragsgegenständlichen Tierbestand gemäß § 1 Abs. 2.

- (2) Der Verein verpflichtet sich, zu alle in Frage kommenden Gefahren bzw. Risiken des Tierparkbetriebes angemessene Versicherungen abzuschließen und zu unterhalten und dies der Stadt Tangerhütte auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Für den Fall, dass bei einschlägigen Schäden durch den Betrieb des Tierparks vom Geschädigten die Stadt in Anspruch genommen werden sollte, stellt der Verein im vertraglichen Innenverhältnis die Stadt Tangerhütte frei.

(Diese Regelungen ggf. auf Übereinstimmungen mit den städtischen Versicherungsverträgen mit dem Versicherer prüfen bzw. konkretisieren!)

§ 6 Objektversorgung

Die Versorgung des Vertragsobjektes mit Leistungen aus der öffentlichen Daseinsvorsorge (Energieversorgung, Wasser, Abwasser etc.) ist Sache des Vereins, wozu der Verein mit den entsprechenden Versorgungsträgern eigenständige Verträge abschließt, aus denen sich für die Stadt Tangerhütte keine gesonderten Verpflichtungen als Überlasser des Vertragsobjektes ergeben.

§ 7 Ordnungsgemäße Erhaltung des Vertragsgegenstandes, Maßnahmen des Vereins zur Erhaltung und Verbesserung des Vertragsgegenstandes

- (1) Die ordnungsgemäße Erhaltung des Pachtgegenstandes sowie Maßnahmen zu dessen Erhaltung und Verbesserung sind ausschließlich Sache des Vereins, dies betrifft auch und insbesondere notwendige Erhaltungsmaßnahmen an „Dach und Fach“ der vertragsgegenständlichen Gebäude und Baulichkeiten.
- (2) Vor allem bauliche Maßnahmen, die über die ordnungsgemäße Erhaltung hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Tangerhütte.
- (3) Die Vertragsparteien halten hiermit ausdrücklich fest, dass die Stadt Tangerhütte dem Verein weder im laufenden Vertragsbetrieb noch bei Beendigung des Vertrages, aus welchen Sach- und Rechtsgründen auch immer, Ersatz für vertragliche Aufwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des Vertragsgegenstandes schuldet.

- (4) Der Tierbestand ist nach der tierbetrieblichen Praxis, d.h. auch bei entsprechenden Abgängen etc., angemessen zu pflegen und zu ersetzen, dies unter Beachtung vor allem der tierschutzrechtlichen Bestimmungen.

Tiere aus Nachzucht bzw. Neuanschaffungen werden mit der Einbringung in den Tierbestand Eigentum der Stadt Tangerhütte.

§ 8 Änderung des Vertragsgegenstandes

Änderungen des Vertragsgegenstandes oder wesentliche Teile davon sowie Änderung der betrieblichen Nutzung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Tangerhütte.

§ 9 Weitergabe an Dritte

Die Weitergabe des Vertragsobjektes oder Teilen davon zur Nutzung an Dritte ist in jedem Fall von der vorherigen Zustimmung der Stadt Tangerhütte abhängig.

§ 10 Rückgabe zum Ende der Pachtzeit

- (1) Der Verein ist verpflichtet, bei Beendigung der Nutzungszeit, egal aus welchem Sach- oder Rechtsgrund, das Vertragsobjekt in einem vertragsgerechten Zustand zurückzugeben.
- (2) Dazu gehört im Hinblick auf die Gebäude und Baulichkeiten ein Zustand, der unter Beachtung ordnungsgemäßer Erhaltungsmaßnahmen einer mittleren Art und Güte unter Berücksichtigung des Alters der Gebäude und Baulichkeiten bei Vertragsende entspricht.
- (3) Die Übergabe des Tierbestandes ist unter Berücksichtigung dessen Pflege und Fortführung, d.h. auch unter Ergänzung im Sinne von § 7 Abs. 5 zu gewährleisten.
- (4) Zur Rückgabe gehört ebenfalls die Ausrüstung eines Futtermittelbestandes für die Versorgung der Tiere von einem Zeitraum von mindestens sechs Wochen.

§ 11 Besondere Vereinbarungen

(falls erforderlich)

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 13 Schriftform

- (1) Für den Vertrag gilt das Schriftformerfordernis und auch für künftige Änderungen des Vertrages.
- (2) Die Vertragsparteien versichern ausdrücklich, dass mündliche und sonstige Nebenabreden zu diesem Vertragsverhältnis nicht bestehen.

§ 14 Gerichtsstand/Vertragsausfertigungen

- (1) Gerichtsstand dieses Vertrages ist Stendal.
- (2) Jede Vertragspartei erhält eine wechselseitig und vollständig unterzeichnete Fassung dieses Vertrages.

Tangerhütte, den ...

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Wildpark Weißewarte Betreiber e.V.